

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



Vereinsordnung für den Schützenverein von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V.

PRÄAMBEL

- (1) Diese Vereinsordnung ist kein Bestandteil der Satzung des Schützenvereins von Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V. (SCHVB), aber für alle Mitglieder verbindlich und durch Beschluss der Mitgliederversammlung legitimiert. Sie ergänzt und regelt die Aspekte des praktischen Vereinsbetriebes und des Miteinanders der Mitglieder.
- (2) Ziel der Vereinsordnung ist es, das gemeinschaftliche Wirken im Sinne der Tradition des Schützenwesens, der Kameradschaft und der sportlichen Fairness zu fördern.
- (3) Die Vereinsordnung wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 1 VERHALTEN

- (1) Wir bezeichnen uns als Schützenschwestern und Schützenbrüder. Der gegenseitige Respekt und die Achtung des Anderen ist Maßstab unseres Verhaltens.
- (2) Das Verhalten der Mitglieder richtet sich nach den Grundsätzen des Vereinslebens gemäß § 5 der Satzung.

§ 2 VERANSTALTUNGEN DES VEREINS

- (1) Der Verein führt folgende Veranstaltungen regelmäßig durch:
 - a. Königin- und Königsschießen,
 - b. Wintervergnügen,
 - c. Schützenfest gem. § 6 Abs. 3 der Satzung,
 - d. Anschießen und
 - e. Abschießen.
- (2) Für alle Festlichkeiten eines Jahres soll ein Festausschuss mit einem Vorsitzenden gewählt werden. Die Wahl des Festausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder den erweiterten Vorstand. Der Vorsitzende soll aus den gewählten Festausschussmitgliedern gewählt werden und hat mit seinen Mitgliedern für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen.
- (3) Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 3 KLEIDUNG

(1) Herren:

Bei allen offiziellen Veranstaltungen einschließlich von Trauerfeiern ist die Vereinstracht: Hut schwarz oder grün, Gamsbart, Schützenrock mit Bargteheider Wappen, weißes Hemd, grüner Binder, schwarze Hose, weiße Handschuhe, schwarze Schuhe. Zu unserem Schützenfest, zum Wintervergnügen, zum Kreiskönigs- sowie Landeskönigsball ist eine weiße Fliege erforderlich. Sollte keine Tracht vorhanden sein, wird eine stilvolle Alternative erwartet: weißes Hemd mit grünem Binder, schwarze Hose und schwarze Schuhe. Zu festlichen Anlässen ist das Tragen eines Abendanzugs ausdrücklich willkommen.

(2) Damen:

Grünes Kostüm mit roter Weste und weißer Bluse und roten Schuhen. Zum Wintervergnügen können die Damen in festlicher Garderobe erscheinen. Sollte keine Tracht vorhanden sein, kann mit weißer Bluse, schwarzer Hose und schwarzen Schuhen, bei festlichen Anlässen in Abendgarderobe, erscheinen.

(3) Jungschützen:

Sollte keine Tracht vorhanden sein, wird ein weißes Hemd mit grünem Binder oder Poloshirt bzw. Pullover mit Vereinswappen, dunkler Hose und dunklen Schuhen getragen.

(4) Die Kleiderordnung dient der Pflege der Schützentradition und ist nicht diskriminierend auszulegen. Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen sind möglich.

§ 4 AUSSCHIEßEN DER KÖNIGINNEN UND KÖNIGE

Voraussetzungen beim Ausschießen der Königinnen und Könige:

- a) Im Alter von 8 – 11 Jahren kann mittels Lichtpunktgewehr am Schülerköniginnen- / Schülerkönigsschießen teilgenommen werden.
- b) Im Alter von 12 – 15 Jahren, bei Sondergenehmigung von 10 Jahren, kann mittels Luftgewehr am Jugendköniginnen- / Jugendkönigsschießen teilgenommen werden.
- c) Im Alter von 16 – 25 Jahren kann mittels Kleinkalibergewehr am Juniorenköniginnen- / Juniorenkönigsschießen teilgenommen werden.
- d) Ab einem Alter von 26 Jahren kann mittels Kleinkalibergewehr am Damenköniginnen- / Herrenkönigsschießen teilgenommen werden.
- e) Um Damenkönigin bzw. Herrenkönig zu werden, ist als weitere Voraussetzung die Mitgliedschaft von zwei vollen Kalenderjahren (01.01. – 31.12.) notwendig. Die Würde der Hofdame bzw. des Ritters kann bereits ab dem Eintrittsjahr erlangt werden.

§ 5 PFLICHTEN FÜR DAMENKÖNIGIN UND HERRENKÖNIG

Die Damenkönigin und der Herrenkönig haben in ihrem Königsjahr folgende Pflichten:

- a) Sie repräsentieren den Verein gemeinsam mit den Rittern und Hofdamen auf Schützenfesten.
Der Verein kann die Ausübung der Ämter finanziell unterstützen. Die Unterstützung darf jährlich den Betrag von 1.000 Euro insgesamt nicht überschreiten.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



- b) Sie haben für den Kreiskönigsball für die Verteilung der Karten zu sorgen.
- c) Die Pflichten gelten im Rahmen der verfügbaren zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten und sind nicht einklagbar.

§ 6 DIENSTE FÜR DEN VEREIN

- (1) Alle Mitglieder des Schützenvereins sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und Dienste zum Wohle der Gemeinschaft zu leisten. Dazu zählen insbesondere Arbeitsdienste zur Pflege und zum Erhalt des Vereinsgeländes, der Liegenschaften, sportlichen Anlagen und Ausrüstung sowie die Unterstützung bei Veranstaltungen und Projekten.
- (2) Jedes Mitglied hat pro Kalenderjahr (ggf. zeitanteilig) mindestens 16 Arbeitsstunden zu erbringen. Die Arbeitsstunden sollen jeweils nach individueller Eignung, körperlicher Leistungsfähigkeit und zeitlicher Verfügbarkeit erbracht werden.
- (3) Von der Arbeitsdienstpflicht befreit sind:
 - a. Mitglieder ab dem vollendeten 65. Lebensjahr,
 - b. Mitglieder mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 50 %,
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. Mitglieder, die das Amt der Schützenkönigin oder des Schützenkönigs ausüben (für die Dauer des Königsjahres),
 - e. Ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht aktiv ausgeübt wird.
 - f. Jugendliche unter 18 Jahren (hier gilt eine reduzierte Pflicht von 50 % der regulären Stundenzahl).
- (4) Die Obleute sind für die rechtzeitige Planung und Koordination der Arbeitsdienste zuständig. Sie erstellen eine Aufgabenliste und ggf. einen Einsatzplan, in dem die benötigten Arbeitsleistungen und Termine festgelegt werden. Die Einteilung der Mitglieder erfolgt unter Berücksichtigung ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und Fähigkeiten.
- (5) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich für Arbeitsdienste in den vorgesehenen Zeiträumen einzutragen. Die geleisteten Arbeitsstunden werden von den Obleuten dokumentiert und bestätigt. Mitglieder sind angehalten, eigenverantwortlich für eine rechtzeitige Erfüllung ihrer Arbeitsstundenvorgabe zu sorgen und auch aktiv Arbeitsleistungen anzubieten. Arbeitsleistungen können auch außerhalb zentraler Gemeinschaftstermine erbracht werden.
- (6) Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn abgegolten. Die Abrechnung erfolgt im ersten Quartal des Folgejahres. Die Ersatzleistung stellt keine Beitragserhöhung dar, sondern dient der Deckung entstandener Kosten.

Schützenverein Bargteheide

und Umgegend von 1908 e. V.



§ 8 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

- (1) Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Vorstandes erlassen und tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann diese Ordnung mit einfacher Mehrheit bestätigen oder ändern. Ein Änderungsbeschluss ersetzt die zuvor erlassene Fassung.
- (3) Änderungen und Aufhebungen durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern unverzüglich in geeigneter Form bekanntzugeben.